

RS Vwgh 2009/12/17 2009/06/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2009

Index

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauPolG Slbg 1997 §18;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Wird die Straßenbezeichnung geändert, hat dies zur Folge, dass eine entsprechend geänderte Tafel anzubringen ist, wobei auch dieser Fall dem § 18 Slbg BauPolG 1997 zu subsumieren ist. Ein subjektiv-öffentliches Recht der Beschwerdeführerin (Miteigentümerin des betroffenen Objektes), dass die Orientierungsnummer nicht geändert werde, bzw., dass die Bezeichnung der Verkehrsfläche, die in der Orientierungsnummertafel aufzuscheinen hat, nicht geändert werde, ist aus § 18 Slbg BauPolG 1997 nicht ableitbar. Wird die Straßenbezeichnung geändert, hat dies zur Folge, dass eine entsprechend geänderte Tafel anzubringen ist, wobei auch dieser Fall dem Paragraph 18, Slbg BauPolG 1997 zu subsumieren ist. Ein subjektiv-öffentliches Recht der Beschwerdeführerin (Miteigentümerin des betroffenen Objektes), dass die Orientierungsnummer nicht geändert werde, bzw., dass die Bezeichnung der Verkehrsfläche, die in der Orientierungsnummertafel aufzuscheinen hat, nicht geändert werde, ist aus Paragraph 18, Slbg BauPolG 1997 nicht ableitbar.

Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009060235.X01

Im RIS seit

24.01.2010

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at